

## Leitfaden zur unbaren Abwicklung des Barzahlungsverkehrs auf Basis der bei der Deutschen Bundesbank hinterlegten Kundenstammdaten<sup>1</sup> (Version 3.04)

*Dieser Leitfaden behandelt ausschließlich die unbare Abwicklung des Barzahlungsverkehrs zwischen Bargeldgeschäftspartnern und der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bundesbank) auf Basis der hierfür an die Bundesbank gemeldeten Daten.*

*Hinweise zur physischen Abwicklung des Barzahlungsverkehrs mit Bargeldgeschäftspartnern finden Sie in der [Kundenbroschüre "Barer Zahlungsverkehr für Bargeldgeschäftspartner - Verfahrenshinweise für die Abwicklung von Ein- und Auszahlungen bei den Filialen der Deutschen Bundesbank"](#)*

### 1 Kundenstammdaten für die Abwicklung des Barverkehrs

Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden: Bundesbank) nutzt in ihrer IT-Anwendung „Bargeld-Management-System“ (BMS) hinterlegte Kundendaten ihrer Bargeldgeschäftspartner zur Abwicklung und Buchung der folgenden Transaktionen:

- Einzahlungen (Bargeldentsorgung),
- Auszahlungen (Bargeldversorgung),
- Differenzen (Fehl- und Mehrbeträge) und
- Entgelte aus dem baren Zahlungsverkehr [einschließlich des Entgeltes für die Weiterleitung von Einzahlungsgegenwerten (Ausführung als Taggleiche Euro-Überweisung)]

Jeder Kundenstammsatz ist mittels **GLN**<sup>2</sup> (CashEDI) / BMS-Kundennummer (Backup-Fall) eindeutig gekennzeichnet. Für jeden der oben genannten Geschäftsfälle kann je Kundenstammsatz eine Bankverbindung genutzt werden. Sofern ein Bargeldgeschäftspartner verschiedene Konten ansprechen will/muss (z. B. weil Einzahlungen auf zwei Bankkonten vorgenommen werden), sind hierfür mehrere Kundenstammsätze erforderlich, was grundsätzlich jedoch nur öffentlichen Verwaltungen, die ihre Bundesbank-Girokonten nutzen, sowie Kredit- und Zahlungsinstituten angeboten werden kann. Um alle Geschäfte in der gewünschten Form schnell abwickeln zu können, ist bei allen Transaktionen die GLN (CashEDI) / BMS-Kundennummer (Backup-Fall) des jeweiligen Kundenstammsatzes anzugeben.

Werden für einen Bargeldgeschäftspartner portionierte Auszahlungen vorgenommen, so dienen die Kundendaten auch zur eindeutigen Zuordnung der einzelnen Portionen zu den vorgesehenen Empfängern. Deshalb muss für jeden Empfänger einer Portion (z. B. die einzelne Filiale eines Kreditinstituts) auch ein Kundenstammsatz vorhanden sein.

---

<sup>1</sup> Dieser Leitfaden ist rechtlich nicht bindend, maßgeblich sind allein die jeweiligen Geschäftsbedingungen und das Preisverzeichnis der Deutschen Bundesbank.

<sup>2</sup> GLN: Global Location Number (Globale Lokationsnummer)

Für die Abwicklung des als Ausfalllösung vorgesehenen Geldwechsels (sog. Bartausch; Umwechslung) wird pro Bargeldgeschäftspartner ein eigenständiger Kundenstammsatz benötigt, über den keine sonstigen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Der eigentliche Geldwechsel erfolgt ohne Einschaltung eines Kundenkontos. Kundenkonten werden in diesem Stammsatz lediglich für die Verrechnung von Entgelten und Differenzen hinterlegt.

### **Kundendaten-Meldebogen**

Die zwingend erforderlichen Kundenstammdaten sind der Bundesbank von allen Bargeldgeschäftspartnern (z. B. Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Wertdienstleister (WDL)<sup>3</sup>, Handelsunternehmen, öffentliche Verwaltungen (teilweise)) vor Aufnahme von Geschäften des baren Zahlungsverkehrs mit der Bundesbank mittels Kundendaten-Meldebogen mitzuteilen. Der Kundendaten-Meldebogen wird auf der Website der Bundesbank zum Download bereitgestellt. Dort sind ebenfalls Ausfüllhinweise („Erläuterungen zum Meldebogen“) verfügbar. Alle Kunden haben ihre Meldebögen unaufgefordert so rechtzeitig einzureichen, dass sie mindestens 5 Geschäftstage vor der erstmaligen Geschäftsdurchführung beim Kundendatenmanagement des baren Zahlungsverkehrs im Original vorliegen. Bei Änderungen oder Neuanlagen von Kundendaten mit einer Vielzahl von Kundendaten-Meldebögen ist der für die Einreichung erforderliche zeitliche Vorlauf mit dem Kundendatenmanagement des baren Zahlungsverkehrs vorab zu klären.

Unabhängig von der Vornahme eigener Einzahlungen, Auszahlungen oder Geldwechselgeschäfte ist ein Kundendaten-Meldebogen auch von WDL, die für Dritte gegenüber der Bundesbank auftreten, sowie denjenigen, die einen Antrag zur Vergabe einer Identifikationsnummer für Münzrollenfertiger stellen, einzureichen.

## **2 Bargeldver- und -entsorgung von Kredit- und Zahlungsinstituten sowie öffentlichen Verwaltungen**

Die Bargeldversorgung der Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und öffentlichen Verwaltungen erfolgt über deren im Kontoführungssystem KTO2 der Bundesbank geführte Konten.<sup>4</sup> Kontoinhaber ist das jeweilige Institut bzw. die jeweilige öffentliche Verwaltung. Zeichnungsberechtigungen kann der Kontoinhaber beliebigen natürlichen Personen erteilen.

Die Bargeldentsorgung der Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und öffentlichen Verwaltungen erfolgt entweder im Wege der Einzahlung zur Weiterleitung zugunsten deren (bei einem inländischen Kreditinstitut geführten) Konten<sup>5</sup> oder durch unmittelbare Buchung auf deren in KTO2 geführten Konten als Einzeleinzahlung oder im Rahmen einer Sammeleinzahlung (vgl. Ziffer 4.1).

---

<sup>3</sup> Wertdienstleister sind alle Unternehmen, die Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Abs. 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) in Verbindung mit Bargelddienstleistungen erbringen, sowie alle Unternehmen, die gewerbsmäßige Transporte von Banknoten oder Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe im Sinne von § 1 Abs. 10 Nr. 3 ZAG durchführen.

<sup>4</sup> Alternativ wäre eine Bargeldversorgung von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen auch über bei der Bundesbank geführte Konten von WDL mit Zulassung als Zahlungsinstitut möglich. Aktuell verfügt kein WDL über eine solche Zulassung.

<sup>5</sup> Ab 23.09.2013 können Einzahlungen von Kreditinstituten auch zu Gunsten deren auf der Gemeinschaftsplattform TARGET2 geführten Konten erfolgen. Ab 02.12.2013 können Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern auch zu Gunsten deren bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum geführten Konten erfolgen.

Die Einzahlung zur Weiterleitung steht öffentlichen Verwaltungen, die keine Bargeldgeschäftspartner sind, nur zu Gunsten deren in KTO2 geführten Konten zur Verfügung.

### **3 Bargeldver- und -entsorgung des Handels**

Eine Bargeldversorgung des Handels über die Bundesbank ist grundsätzlich nur unter Einschaltung eines Kredit- oder Zahlungsinstitutes möglich.

Zur Sicherstellung der Wechselgeldversorgung des Handels bietet die Bundesbank als Ausfalllösung die Möglichkeit des Geldwechsels (sog. Bartausch) an. Für den Geldwechsel wird ein eigenständiger Kundenstammsatz des jeweiligen Kunden benötigt. Eventuelle Differenzen, die bei der nachträglichen Bearbeitung des unter Vorbehalt der Richtigkeit eingelieferten Gegenwerts festgestellt werden, werden über die in diesem Kundenstammsatz zu diesem Zweck hinterlegte Bankverbindung verrechnet.

Voraussetzungen für einen Geldwechsel sind die vorherige Avisierung einer Geldbestellung und einer dazugehörigen Gegenwerteinlieferung. Im Rahmen eines Geldwechsels werden ausschließlich Banknoten als Gegenwerteinlieferung akzeptiert und ausschließlich Münzen als Wechselgeld zur Verfügung gestellt. Die Bildung von zusätzlichen Abstimmereinheiten im Rahmen einer Gegenwerteinlieferung ist ebenso wenig zulässig wie eine Gegenwerteinlieferung im Rahmen von Sammeleinzahlungen. Auszahlung und Gegenwerteinlieferung müssen über denselben Betrag lauten und taggleich Zug-um-Zug bei derselben Filiale der Bundesbank abgewickelt werden. Ansonsten gelten die für Ein- und Auszahlungen geltenden Konditionen (z. B. Aufbereitungsanforderungen, Entgelte, Gebindegrößen) für die Gegenwerteinlieferung und den bereitgestellten Betrag analog.

Der für die Abwicklung erforderliche Geldwechselbeleg [Vordr. 3143 (INT)] steht ausschließlich als PDF-Formular auf der Webseite der Bundesbank unter Kerngeschäftsfelder / Bargeld / Dienstleistungsangebot / für Bargeldgeschäftspartner zum Download zur Verfügung:

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/600166/be0adaae3227222055f3c5a9886b8a07/mL/grosskunden-niko-geldwechsel-bartausch-beleg-data.pdf>

Bei der Abwicklung über CashEDI ist der vom Kunden generierte Lieferschein dem Geldwechselbeleg beizufügen.

Die Bargeldentsorgung des Einzelhandels erfolgt im Wege der Einzahlung zur Weiterleitung zu Gunsten seiner im Inland<sup>6</sup> geführten Konten als Einzeleinzahlung oder im Rahmen einer Sammeleinzahlung (vgl. Ziffer 4.1).

---

<sup>6</sup> Ab 02.12.2013 können Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern auch zu Gunsten deren bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum geführten Konten erfolgen.

## 4 Abwicklung von Einzahlungen

### 4.1 Abwicklung von Einzahlungen als Einzel- oder Sammeleinzahlung

Einzel- und Sammeleinzahlungen für einen Bargeldgeschäftspartner sind erst möglich, wenn der Bundesbank alle erforderlichen Unterlagen einschließlich Kundendaten-Meldebogen des/r Bargeldgeschäftspartner(s) zugegangen und vollständig bearbeitet worden sind.

Jeder Kunde muss für die jeweilige BMS-Kundennummer im Vorfeld verbindlich die gewünschte Gutschrifts-/ Weiterleitungsart festlegen, falls neben der Weiterleitung als „Taggleiche Euro-Überweisung“ im Format MT 103 (Kundenzahlung; Regelfall) weitere Möglichkeiten bestehen (z. B. öffentliche Verwaltungen: unmittelbare Buchung auf ein bei der Bundesbank geführtes Konto; Kreditinstitute: Format MT 202 (Bank-an-Bank-Zahlung)).

- Bei **Einzeleinzahlungen** werden die Gelder eines einzelnen Bargeldgeschäftspartners eingezahlt und in einer Summe gutgeschrieben bzw. weitergeleitet. Im Backup-Fall erfolgen beleggebundene Einzahlungen unter Verwendung des Vordrucks 3182 (INT), falls der Kunde seinen Beleg selbst unterzeichnet, oder des Vordrucks 3183 (INT), wenn der WDL mit der Ausfüllung beauftragt ist.
- Bei **Sammeleinzahlungen** werden die Gelder eines oder mehrerer Bargeldgeschäftspartner in einer Summe mit anschließender unmittelbarer Gutschrift bzw. Weiterleitung der Einzelbeträge auf die Konten der jeweiligen Bargeldgeschäftspartner (oder solcher Begünstigter, die mit den Bargeldgeschäftspartnern in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes) eingezahlt. Im Backup-Fall erfolgen beleggebundene Sammeleinzahlungen mit Vordruck 3010. Die Weiterleitung der Einzelbeträge erfolgt dann anhand eines Vordrucks 3182 (INT) oder 3183 (INT).

Eine Einzeleinzahlung wird auch durch die Ergänzung eines Aufrundungsbetrages (max. 4,99 €) zu einer Sammeleinzahlung.

Die für die Abwicklung von Einzahlungen im Backup-Fall erforderlichen Belege stehen ausschließlich als PDF-Formular auf der Webseite der Bundesbank unter Kerngeschäftsfelder / Bargeld / Dienstleistungsangebot / für Bargeldgeschäftspartner zum Download zur Verfügung:

- Vordruck 3182 (INT):  
<https://www.bundesbank.de/resource/blob/600132/dca062b65ef0cb3855dc62190cd3894f/mL/vordruck-3182-data.pdf>
- Vordruck 3183 (INT):  
<https://www.bundesbank.de/resource/blob/600126/d40d4e7a41ffc4ad8bef0b8bb37ee2a9/mL/vordruck-3183-data.pdf>

Wegen des Ausfüllens der Vordrucke s. Ziffer 4.2.

Als Einzel- oder Sammeleinzahlung eingezahlte Gelder werden grundsätzlich unmittelbar auf die jeweiligen Kundenkonten mittels Taggleicher Euro-Überweisung weitergeleitet.

- Hiervon ausgenommen sind lediglich Beträge zur Aufstockung von Sammel-Einzahlungen mit WDL-Eigengeld, um zur Vermeidung von „Münzgeldspitzen“ eine bundesbankfähige Größe herbeizuführen. Diese Aufrundungsbeträge, je Sammeleinzahlung maximal 4,99 Euro, werden auf ein eigenes Konto des WDL bei einem Kreditinstitut weitergeleitet. Bei einem WDL mit Zulassung als Zahlungsinstitut kann die Gutschrift des Aufrundungsbetrages auch zu Gunsten eines bei der Bundesbank geführten Kontos dieses WDL erfolgen.
- Beträge zur Gutschrift auf im Kontoführungssystem KTO2 der Bundesbank geführte Konten werden auf Wunsch des Bargeldgeschäftspartners als direkte Kontobuchung ausgeführt. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Festlegung im Kundendaten-Meldebogen.

Die Entgelte für die Weiterleitung der Gegenwerte der Einzahlungen tragen die Einzahler selbst. Der Einzug der Entgelte von einem Kundenkonto erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsermächtigungsschrift, bei WDL mittels Abbuchungsauftrag. Ab dem 2. Dezember 2013 erfolgt der Einzug der Entgelte bei allen Bargeldgeschäftspartnern, von denen ein entsprechendes Mandat vorliegt, auf Basis eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats.

Wegen der Behandlung von Differenzen in Einzahlungen s. Ziffer 4.3.

Als Anlagen sind

- der Kundendaten-Meldebogen (*Anlage 1*),
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld als (Einzel-) Einzahlung zur Gutschrift oder Überweisung – Bedingungen für (Einzel-) Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung (*Anlage 6; Einzel-NiKo-Bedingungen*),
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld als Sammeleinzahlung zur Gutschrift oder Überweisung - Bedingungen für Sammeleinzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung (*Anlage 7; Sammel-NiKo-Bedingungen*),
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden (Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen) (*Anlage 8*)
- der Großkunden-NiKo-Geldwechselbeleg (Geldwechselbeleg) (*Anlage 9*)

beigefügt.

Ein WDL darf Kundengelder als Einzeleinzahlung nur einliefern, wenn er den Zulassungsantrag hierfür gestellt hat; Sammeleinzahlungen darf der WDL lediglich einliefern, wenn er sowohl den Zulas-

sungsantrag für Einzel- als auch für Sammeleinzahlungen gestellt hat. Die Anträge sind Bestandteil des Kundendaten-Meldebogens und werden bei entsprechenden Angaben automatisiert zugesteuert.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen ist die Bundesbank berechtigt, Teilnehmer von der Möglichkeit zur Vornahme von Einzel- bzw. Sammeleinzahlungen auszuschließen.

#### **4.2 Ausfüllhinweise für als Ausfalllösung zu verwendende Belege**

Wenn im Backup-Fall Einzahlungen nicht mittels CashEDI avisiert werden oder avisierte Einzahlungen nicht automatisiert weiterverarbeitet werden können, sind für Einzahlungen die jeweiligen Vordrucke der Bank zu verwenden (s. Ziffer 4.1).<sup>7</sup> Hinweise zur Ausfüllung der Vordrucke finden Sie unter <https://www.bundesbank.de/resource/blob/600160/a2791ca88f6331432d3e798ae16097a4/mL/vordruck-ausfuellhinweise-data.pdf>.

Als *Einzahler* ist der wirtschaftlich Berechtigte der Einzahlung, also in der Regel das entsorgende Handelsunternehmen / Kreditinstitut, so anzugeben, wie in den Kundenstammdaten des BMS hinterlegt. Lediglich im Fall einer Einzahlung von eigenen Geldern eines WDL ist die Firma des WDL in dieses Feld einzutragen.

Auf allen Einzahlungsbelegen ist die jeweilige BMS-Kundennummer des Einzahlers anzugeben. Ist auf dem Beleg keine oder eine falsche Kundennummer angegeben kann dies zu Verzögerungen in der Einzahlungsabwicklung führen. Belege, auf denen keine Kundennummer eingetragen ist, werden u. U. von den Filialen zur Ordnung zurückgegeben. Ggf. werden die eingelieferten Gelder bis zur Klärung missverständlicher oder falscher Eintragungen asserviert oder zurückgegeben.

#### **4.3 Verrechnung von Differenzen in Einzahlungen**

Grundsätzlich sind bei der Bearbeitung festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke in Einzahlungen und Abstimmereinheiten vom Einzahler zu tragen. Ist eine Differenz einem Einzahler nicht eindeutig zuordenbar – zum Beispiel bei einer Sammeleinzahlung – wird die Differenz mit dem Fertiger der Einzahlung verrechnet.

Da es sich bei dem Fertiger um einen WDL handeln kann, hat dieser der Bundesbank eine Ermächtigung (Mandat) zum Einzug von Differenzen zu erteilen (s. hierzu Anlage 7). Darüber hinaus hat der Kunde der Bundesbank für von ihm zu tragende Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) und Entgelte entsprechende Ermächtigungen (Mandate) für ein eigenes Konto abzugeben (s. hierzu Anlage 6). Vom Einzahler selbst zu tragende Differenzen können nicht von einem Konto seines WDL eingezogen werden.

Mehrbeträge aus festgestellten Differenzen werden analog dem jeweiligen Konto des Einzahlers oder des Fertigers gutgeschrieben.

---

<sup>7</sup> Für DM-Einzahlungen sind ebenfalls die jeweiligen Vordrucke der Bank zu verwenden, da DM-Einzahlungen nicht mittels CashEDI avisiert werden können.

## 5 Auswirkungen des „Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie“

Die Weiterleitung von Einzahlungsgegenwerten aus der Bargeldentsorgung auf ein Konto des jeweiligen Kunden - sowohl als Einzel- als auch als Sammeleinzahlung - stellt wegen der Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG per se keinen Zahlungsdienst dar und kann daher erlaubnisfrei vorgenommen werden.

Dies setzt jedoch voraus, dass der WDL im Vertrag mit seinen Kunden keine über die Bereichsausnahme hinausgehenden Verpflichtungen übernimmt. Die vertragliche Verpflichtung des WDL darf allein im Transport der Kundengelder entsprechend der Ausnahmeregelung liegen. Gewerbsmäßiger Transport von Banknoten und Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe im Sinne von § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG sind nach der Gesetzesbegründung allein die physische Entgegennahme von Bargeld eines Kunden, die Bearbeitung des Bargeldes im Sinne der bankmäßigen Aufbereitung, der Transport sowie die Übergabe des Bargeldes an den Zahlungsempfänger oder eine von diesem bestimmte Stelle. Das entscheidende Abgrenzungskriterium, ob die Bereichsausnahme des § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG greift, ist die Frage nach der Einbindung von eigenen Konten eines WDL in die Bargeldver- bzw. -entsorgungsprozesse. Die Ausnahmenvorschrift greift nicht und eine Erlaubnispflicht wird ausgelöst, wenn Bargeld der Kunden auf eigene Konten des WDL bzw. auf den Namen des WDL geführte (Sammel-) Treuhandkonten transferiert wird.

Des Weiteren ist der Austausch von Geldern im Vorfeld einer (Sammel-) Einzahlung bei der Bundesbank als bankmäßige Aufbereitung im Sinne der Ausnahmeregelung des § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG zu bewerten und löst damit keine Erlaubnispflicht nach dem ZAG aus. Es können also Münzen und Banknoten den zu entsorgenden Geldern entnommen und durch Eigengelder des WDL ersetzt werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dieser Austausch wegen der seitens der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Einzahlungsbedingungen oder zu eigenen Zwecken erfolgt, etwa weil der WDL Bedarf an einer bestimmten Stückelung hat, z. B. um seine Kunden bedarfsgerecht zu versorgen. Im Fall der Entnahme von Münzen ist eine Aufstockung der ausgetauschten Gelder mit Eigengeldern in Höhe von maximal 4,99 € ebenfalls erlaubnisfrei. Daher ist es auch weiterhin möglich, im Rahmen einer Sammeleinzahlung Eigengelder in Höhe von maximal 4,99 € auf Eigenkonten der WDL weiterzuleiten.

Voraussetzung für einen Austausch von Geldern im Vorfeld einer (Sammel-) Einzahlung ist eine eindeutige vertragliche Regelung zwischen dem WDL und seinem Kunden, die den WDL zu einem solchen Bartausch berechtigt.

Wegen der Kontaktdaten für die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsdiensten s. Ziffer 6.





DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Hessen

Taunusanlage 5

60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 23 88 - 0

Telefax: (069) 23 88 - 11 11

Email: [bankenaufsicht.hv-h@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-h@bundesbank.de)

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Willy-Brandt-Straße 73

20459 Hamburg

Telefon: (040) 37 07 - 0

Telefax: (040) 37 07 - 41 72

Email: [bankenaufsicht.hv-hms@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-hms@bundesbank.de)

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Georgsplatz 5

30159 Hannover

Telefon: (0511) 30 33 - 0

Telefax: (0511) 30 33 27 96

Email: [bankenaufsicht.hv-bns@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-bns@bundesbank.de)

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen

Straße des 18. Oktober 48

04103 Leipzig

Telefon: (0341) 8 60 - 0

Telefax: (0341) 8 60 - 25 99

Email: [bankenaufsicht.hv-sth@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-sth@bundesbank.de)

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Hegelstr. 65

55122 Mainz

Telefon: (06131) 3 77 - 0

Telefax: (06131) 3 77 - 33 33

Email: [bankenaufsicht.hv-rs@bundesbank.de](mailto:bankenaufsicht.hv-rs@bundesbank.de)

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bayern

Ludwigstr. 13

80539 München

Telefon: (089) 28 89 - 5

Telefax: (089) 28 89 - 36 30

Email: [institutsaufsicht.hv-by@bundesbank.de](mailto:institutsaufsicht.hv-by@bundesbank.de)

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Baden-Württemberg

Marshallstr. 3

70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 9 44 - 0

Telefax: (0711) 9 44 - 19 21

Email: [laufende-aufsicht.hv-bw@bundesbank.de](mailto:laufende-aufsicht.hv-bw@bundesbank.de)

## **Anlagen**

1. Kundendaten-Meldebogen
2. Muster für den Anhang zu einem Sammelbogen für Filialunternehmen
3. Erläuterungen zum Kundendaten-Meldebogen
4. bleibt frei
5. Übersicht der im Rahmen der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren zulässigen und unzulässigen Geschäfte
6. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld als (Einzel-) Einzahlung zur Gutschrift oder Überweisung (*vorm. sog. Einzel-NiKo-Bedingungen*)
7. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld als Sammeleinzahlung zur Gutschrift oder Überweisung (*vorm. sog. Sammel-NiKo-Bedingungen*)
8. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden (*Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen*)
9. Großkunden-NiKo-Geldwechselbeleg (*Geldwechselbeleg*)